

Individuelle Prämienverbilligung 2019

Sehr geehrte Dame, sehr geehrter Herr

Die Kantone gewähren gemäss dem Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG) Versicherten in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen eine Individuelle Prämienverbilligung. Um in den Genuss der Prämienverbilligung 2019 zu kommen, ist im Kanton Thurgau ein Antrag zu stellen.

Den voraussichtlichen Bezügerkreis haben wir gemäss den rechtlichen Bestimmungen aufgrund der provisorischen Steuerrechnung 2018 ermittelt. Deshalb stellen wir Ihnen den Antrag für die Individuelle Prämienverbilligung 2019 in der Beilage zu. Bitte beachten Sie: Die Prämienverbilligung wird direkt an die Krankenkasse ausbezahlt.

Welches sind die Grundlagen für die Berechnung der Prämienverbilligung 2019?

Für die Bezugsberechtigung der Prämienverbilligung sind die persönlichen Verhältnisse am 1. Januar 2019 entscheidend. Massgebend für die Berechnung der Prämienverbilligung ist grundsätzlich die provisorische Steuerrechnung 2018 per Stichtag 31. Dezember 2018.

Kontrolle aller Angaben

Die uns bekannten Angaben haben wir in Ihrem Antragsformular eingetragen. Auf dem Formular werden der Antragsteller und gegebenenfalls die bezugsberechtigten Personen notiert. Wir bitten Sie um Ihre Überprüfung und falls erforderlich um eine Berichtigung oder Ergänzung der Angaben auf dem Antragsformular. Haben Sie die Krankenkasse gewechselt oder stimmt diese mit den Angaben auf dem Antragsformular nicht überein, reichen Sie bitte eine Kopie der aktuellen Krankenkassenpolice zusammen mit dem Antragsformular ein.

Ist bei einem gemeinsam besteuerten Ehegatten/Partner mit bezugsberechtigten Kindern der gemeinsam besteuerte Ehegatte/Partner nicht anspruchsberechtigt, so sind dessen Personalien auf dem Antragsformular manuell nicht nachzutragen.

Wie hoch sind die Prämienverbilligungen 2019 für Erwachsene?

Einfache Steuer zu 100% in Fr.	Prämienverbilligung in Fr.
bis 400.-	2'208.-
bis 600.-	1'656.-
bis 800.-	1'104.-

Wie hoch sind die Prämienverbilligungen 2019 für Kinder?

Einfache Steuer zu 100% in Fr.	Prämienverbilligung in Fr.
bis 800.-	984.-
bis 1'600.-	612.-

In der Schweiz nach dem KVG obligatorisch versicherte Kinder, deren Eltern ein steuerbares Vermögen ausweisen, erhalten keine Prämienverbilligung. Alle übrigen Antragsteller erhalten für Kinder der Jahrgänge 2001 - 2018 Fr. 984.- pro Kind im Falle einer einfachen Steuer (zu 100 %) der Eltern bis Fr. 800.-. Liegt die einfache Steuer zwischen Fr. 801.- und Fr. 1'600.- (zu 100 %), beträgt die Prämienverbilligung Fr. 612.-. Diese Leistung kann nur beansprucht werden, wenn der Antragsteller für das Kind die Krankenkassenprämien bezahlt.

Wann erhalten Sie die Auszahlungsmittel über Ihren Prämienverbilligungsanspruch? Auf welches Konto wird der Betrag überwiesen?

Der definitive Anspruch und die Betragshöhe der Prämienverbilligung wird Ihnen mit der Auszahlungsmittelmitteilung schriftlich mitgeteilt. Bitte beachten Sie, dass die Auszahlung aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen seit 1. Januar 2014 gesamtschweizerisch direkt an Ihren Krankenversicherer zugunsten der Obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP; Grundversicherung) erfolgt. Ihre Monatsprämie reduziert sich damit, sobald die Krankenkasse von der Überweisung Kenntnis hat und die Anrechnung vorgenommen ist. Die Prämienverbilligungen werden im Zeitraum vom Frühjahr bis Dezember 2019 mitgeteilt.

Bekommen Bezügerinnen und Bezüger von Ergänzungsleistungen Prämienverbilligungen?

Bezügerinnen und Bezüger von Ergänzungsleistungen erhalten die im Kanton Thurgau durchschnittliche Pauschalprämie für die obligatorische Krankenversicherung. Die Prämienverbilligung wird monatlich direkt an Ihren Krankenversicherer angezeigt.

Haben Sie Familienangehörige, die in EU-/EFTA-Staaten wohnen?

Für nicht erwerbstätige Familienangehörige, die in EU-/EFTA-Staaten wohnen und in der Schweiz gemäss KVG obligatorisch grundversichert sind, verlangen Sie bitte das Ergänzungsblatt bei der Krankenkassen-Kontrollstelle Ihrer Wohngemeinde (EU-/EFTA: Rechtskraft Schweizer Abkommen 01.01.2019).

Einreichen des Antragformulars

Bitte reichen Sie das vollständig ausgefüllte und unterzeichnete Antragsformular **innert 30 Tagen nach Erhalt bei der Krankenkassen-Kontrollstelle Ihrer Wohngemeinde** ein.

Wo erhalten Sie weitere Angaben?

Weitere Angaben finden Sie auf dem Informationsblatt zur Prämienverbilligung 2019 im Kanton Thurgau unter der Homepage www.gesundheit.tg.ch. Für Auskünfte wenden Sie sich bitte **ausschliesslich** an die Krankenkassen-Kontrollstelle Ihrer Wohngemeinde.

Freundliche Grüsse

Krankenkassen-Kontrollstelle